

Allgemeine Geschäftsbedingungen der A. & A. COMMUNICATIONS GmbH
(nachstehend als „A. & A. COMMUNICATIONS“ bezeichnet)

Die nachstehenden allgemeinen Vertragsbedingungen von A. & A. COMMUNICATIONS gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen ihr und ihren Geschäfts- und Vertragspartnern als Unternehmen im Sinne des HGB (nachfolgend: KUNDE). Sie gelten als verbindlich vereinbart, soweit schriftlich nichts Abweichendes vereinbart wird. Entgegenstehende oder abweichende allgemeine Bedingungen des KUNDEN gelten nur dann als anerkannt, wenn dies von A. & A. COMMUNICATIONS ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde. Ansonsten sind sie für A. & A. COMMUNICATIONS unverbindlich, auch wenn A. & A. COMMUNICATIONS ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder der KUNDE erklärt, nur zu seinen Bedingungen arbeiten zu wollen.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Vertragsgegenstand ist die Zusammenarbeit der Parteien, die im Lauf der Zusammenarbeit durch jeweils zwischen A. & A. COMMUNICATIONS und dem KUNDEN gesondert schriftlich vereinbarte Einzelaufträge konkretisiert wird (nachfolgend einzeln „Auftrag“ genannt). Dem Auftrag liegt regelmäßig ein individuelles Angebot in Form eines detaillierten Kostenvoranschlages von A. & A. COMMUNICATIONS zugrunde, welchen A. & A. COMMUNICATIONS zuvor für den KUNDEN erstellt. Der Kostenvoranschlag kann schriftlich, per Fax oder per E-Mail erfolgen. Der Auftrag kommt zustande, wenn der KUNDE A. & A. COMMUNICATIONS den Umfang der zu beauftragenden Leistungen entsprechend des Kostenvoranschlags bestätigt und A. & A. COMMUNICATIONS dem KUNDEN daraufhin schriftlich, per Fax oder per E-Mail eine entsprechende gesonderte Auftragsbestätigung übermittelt.
- 1.2 Der Auftrag regelt insbesondere den von A. & A. COMMUNICATIONS jeweils zu erbringenden Leistungsumfang und die jeweils vereinbarten Preise. Einzelvertraglich getroffene Regelungen gehen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor, soweit sie Abweichendes regeln. Sofern und soweit im Einzelauftrag keine Vergütung bestimmt ist, gilt die zum Zeitpunkt des Abschlusses des jeweiligen Einzelauftrags aktuelle Preisliste von A. & A. COMMUNICATIONS.
- 1.3 Die von A. & A. COMMUNICATIONS angebotenen Leistungen umfassen insbesondere:
 - Consulting
 - Projekt-/Account-Management
 - Performance Marketing
 - Display Advertising
 - Kreation
 - Analytics § Adservices

Die Bestimmung der jeweils von A. & A. COMMUNICATIONS im Einzelfall konkret geschuldeten Leistungen unter dem jeweiligen Auftrag erfolgt im jeweiligen Auftrag. A. & A. COMMUNICATIONS wird im Rahmen des jeweiligen Leistungsumfangs stets exklusiv beauftragt.

- 1.4 Eine Änderung, Anpassung oder Verlängerung des geschlossenen Auftrags bedarf der Textform. Mündliche Zusagen durch Vertreter oder Mitarbeiter von A. & A. COMMUNICATIONS bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung in Textform.

2. Kampagnenbudget, Kreationbudget, Mediabudget, Dienstleistungsbudget, Schaltbudget

Im Rahmen der Auftragserteilung wird regelmäßig für verschiedene Leistungen und das Honorar von

A.& A.COMMUNICATIONS ein Budget aufgestellt und abgerechnet.

2.1 Kampagnenbudget

Kampagnenbudget ist das gesamte Budget, das der KUNDE A. & A. COMMUNICATIONS zur Durchführung einer Online Marketing-Kampagne zur Verfügung stellt. Ein Kampagnenbudget umfasst, soweit beauftragt, das Kreationbudget (Ziffer 2.2), das Mediabudget (Ziffer 2.5), das Fremddienstleistungsbudget (Ziffer 2.6) und das Dienstleistungsbudget (Ziffer 2.7).

2.2 Kreationbudget

Kreationbudget beschreibt das Honorar, dass der KUNDE mit A. & A. COMMUNICATIONS zur Realisierung von Kreationleistungen wie der Erstellung von Werbemitteln, Kampagnen-Websites (Landingpages und Microsites), Programmierungen, Design- und/oder Layoutleistungen, Entwicklung oder Bearbeitung von Texten, usw. vereinbart. A. & A. COMMUNICATIONS ist berechtigt, die vereinbarten Leistungen selbst oder durch Beauftragung von Subunternehmern zu erbringen. Das vereinbarte Kreationbudget stellt A. & A. COMMUNICATIONS dem KUNDEN nach Leistungserbringung als Honorar in Rechnung.

2.3 Media Budget

Mediabudget beschreibt das Budget, welches der KUNDE A. & A. COMMUNICATIONS zur Durchführung einer Media-Kampagne im Bereich Print und Online wie Social, Search oder Display zur Verfügung stellt. Das Mediabudget umfasst dabei regelmäßig die Komponenten Schaltbudget (Ziffer 2.4) sowie das Mediahonorar von A. & A. COMMUNICATIONS (Ziffer 2.5).

2.4. Schaltbudget

Das Schaltbudget beschreibt den Teil des Mediabudgets, den A. & A. COMMUNICATIONS mit dem KUNDEN zur Beauftragung von Werbeträgern und damit zur Schaltung von Werbemitteln vereinbart hat. Der KUNDE ist verpflichtet, das Schaltbudget unverzüglich nach Aufforderung durch A. & A. COMMUNICATIONS, jedoch mindestens 10 (zehn) Tage vor Kampagnenbeginn auf das mitgeteilte Konto zu zahlen.

Sofern KUNDE das vereinbarte Schaltbudget nicht rechtzeitig vor vereinbartem Kampagnenbeginn an A. & A. COMMUNICATIONS zahlt, ist A. & A. COMMUNICATIONS nicht verpflichtet, den vereinbarten Auftrag zu beginnen und irgendwelche Leistungen durch Werbeträger oder sonstige Dienstleister auszulösen. Bei verspätetem Zahlungseingang trägt A. & A. COMMUNICATIONS auch keinerlei Haftung für eine etwaige Verzögerung und etwaige hieraus entstehende Schäden beim KUNDEN. A. & A. COMMUNICATIONS ist im Übrigen verpflichtet, das zur Verfügung gestellte Schaltbudget ausschließlich für Leistungen von Werbeträgern entsprechend der mit dem KUNDEN abgestimmten Mediabudgetplanung zu verwenden.

Die Zählung und Abrechnung des Schaltbudgets erfolgt auf der Grundlage der durch den Werbeträger ermittelten Zahlen. Sollte A. & A. COMMUNICATIONS das Schaltbudget nicht in dem dafür vorgesehenen und vereinbarten Zeitrahmen vollständig verwenden, so wird A. & A. COMMUNICATIONS den KUNDEN hierüber unterrichten. A. & A. COMMUNICATIONS wird das Restschaltbudget innerhalb der laufenden Kampagne für den KUNDEN verwenden oder für einen Folgeauftrag des KUNDEN umbuchen, wenn dieser nicht innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Unterrichtung schriftlich, per Fax oder per E-Mail Auszahlung/Rückzahlung des Restschaltbudgets verlangt. Für den Fall, dass die Parteien keinen festen Zeitrahmen für die Verwendung des Schaltbudgets vereinbart haben sollten, ist das Schaltbudget innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Auftrages zu verwenden.

2.5 Mediahonorar

Mediahonorar beschreibt den Teil des Mediabudgets, den die Parteien für die zu erbringenden Leistungen von A. & A. COMMUNICATIONS als Honorar vereinbaren. Das Mediahonorar wird regelmäßig als pauschaler Anteil oder als %-Satz zum Mediabudget ggf. zuzüglich eines Erfolgshonorars vereinbart und ausgewiesen. Der Kunde ist verpflichtet, das Mediahonorar zusammen mit dem Schaltbudget als Mediabudget mindestens 10 (zehn) Tage vor Kampagnenbeginn auf das ihm angegebene Konto von A. & A. COMMUNICATIONS zu zahlen. Nachträgliche Budgetkürzungen durch den KUNDEN haben keinerlei Auswirkungen auf das ursprünglich vereinbarte Mediahonorar. Dies gilt nicht sofern die Planung durch A. & A. COMMUNICATIONS zum Zeitpunkt der Budgetkürzung noch nicht abgeschlossen wurde und eine Abnahme durch den KUNDEN noch nicht erfolgt ist.

2.6 Fremddienstleistungsbudget (Kosten für Tracking, Adserving, Leitungskosten)

Die im Zusammenhang mit Online-Kampagnen entstehenden, mit dem KUNDEN hinsichtlich der später abzurechnenden Berechnungsgrundlagen zuvor vereinbarten, zusätzlichen Leitungskosten u.a. für Adserving, Tracking, Webcontrolling werden dem KUNDEN von A. & A. COMMUNICATIONS zum Monatsende oder nach Durchführung der Online-Kampagne gesondert in Rechnung gestellt. Die Abrechnung der Kosten gemäß dem jeweiligen Einzelauftrag, mangels einer solchen Bestimmung nach der jeweils gültigen detaillierten Preisliste von A. & A. COMMUNICATIONS, auf Basis der tatsächlichen Zählung durch den Fremddienstleister bemessen als Prozentsatz an den tatsächlichen Media-Ausgaben (Search-Kampagnen) oder den tatsächlich generierten Klicks/Impressions (Display-Kampagnen).

2.7 Dienstleistungsbudget

Das Dienstleistungsbudget beschreibt die vereinbarten Honorare von A. & A. COMMUNICATIONS für die Durchführung von Einzelmaßnahmen und Dienstleistungen im Social Media, Online Marketing und PR. Diese Dienstleistungen werden monatlich abgerechnet, es sei denn mit dem KUNDEN ist eine abweichende Abrechnung vereinbart.

- 2.8 Jegliche Änderung, Neuplanung und Umstrukturierung eines bereits erteilten Auftrags sowie der Verwendung eines Restbudgets im Rahmen eines Folgeauftrags ist, sofern hierdurch ein Mehraufwand anfällt, honorarpflichtig und ist A. & A. COMMUNICATIONS in diesem Fall vom KUNDEN gesondert zu den üblichen Preisen gem. der jeweils aktuellen Preisliste von A. & A. COMMUNICATIONS zu vergüten.

3. Fremddienstleister

- 3.1 A. & A. COMMUNICATIONS ist berechtigt, sich nach eigenem Ermessen für die Realisierung der in dem jeweiligen Auftrag aufgeführten Leistungen ggf. der Hilfe Dritter (Fremddienstleister) zu bedienen.
- 3.2 Fremddienstleister sind z.B. § Internetsuchmaschinen, Websites und Internetportale, die A. & A. COMMUNICATIONS zur Auftragsdurchführung, insbesondere zur Schaltung von Werbemitteln auf deren Online Werbepätzen für den KUNDEN einsetzt und beauftragt (nachfolgend insgesamt Werbeträger), Dritte Unternehmen wie Adserver Anbieter; Business-Intelligence Tools Anbieter (z.B. Efficient Frontier, DART, Atlas, Newtention, Maanto), die sonstige im Zusammenhang mit Werbeträgern stehende Dienstleistungen anbieten und erbringen wie Adserving, Webanalyse, Tracking, Webcontrolling, etc. (nachfolgend sonstige Dienstleister). § sowie dritte Unternehmen und Dienstleister, die von A. & A.

COMMUNICATIONS zur Erfüllung des Auftrags gegenüber dem KUNDEN im Rahmen von Dienstleistungs- oder Werkverträgen mit A. & A. COMMUNICATIONS einzelne Werke schaffen oder Dienstleistungen erbringen (nachfolgend Subunternehmer).

- 3.3 A. & A. COMMUNICATIONS ist berechtigt, den Fremddienstleistern im Rahmen der Zusammenarbeit, beschränkt auf das zur Durchführung der Maßnahmen Erforderliche, relevante Daten des KUNDEN zur Verfügung zu stellen. Ziffer 7.7 dieses Vertrages findet Anwendung.
- 3.4 Die bei Werbeträgern und sonstigen Dienstleistern zur Auftragsdurchführung einzurichtenden Konten bei Dritten Unternehmen (z.B. Google AdWordsKonten) werden von A. & A. COMMUNICATIONS in eigenem Namen eingerichtet und geführt. Nur A. & A. COMMUNICATIONS hat Zugang zu diesen Konten. Sofern die Parteien hierzu keine gesonderte ausdrückliche abweichende schriftliche Vereinbarung treffen, ist A. & A. COMMUNICATIONS nicht verpflichtet, dem KUNDEN solche Konten oder die darin enthaltenen Informationen während oder nach der Vertragslaufzeit zu übertragen oder offenzulegen. Das gesamte KnowHow sowie sämtliche Informationen, Kenntnisse und Unterlagen, die A. & A. COMMUNICATIONS im Rahmen der Durchführung des Auftrags, insbesondere zur Entwicklung der Kampagnenstrategie für den KUNDEN anwendet, einschließlich der Kundenkonten, sind geistiges Eigentum von A. & A. COMMUNICATIONS.

4. Vergütung/Fälligkeit

- 4.1 Die Vergütung für A. & A. COMMUNICATIONS erfolgt nach der individualvertraglichen Vereinbarung auf Grundlage des von A. & A. COMMUNICATIONS erstellten Angebots. Die Vergütung wird nach Pauschalen für Tagewerke, Monatspauschalen, als Anteil vom Mediaumsatz oder nach performanceabhängigen Kriterien abgerechnet. Sofern und soweit im Einzelauftrag keine Vergütung bestimmt ist, erfolgt die Vergütung nach der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Einzelauftrags jeweils aktuellen Preisliste von A. & A. COMMUNICATIONS. Sollte die Vergütung im Einzelfall nicht vereinbart und diese Tätigkeit nicht in der Preisliste aufgeführt worden sein, wird die Leistung von A. & A. COMMUNICATIONS mit 80,00 € zzgl. Umsatzsteuer pro Stunde berechnet.
- 4.2 Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der am Tage der Rechnungsstellung geltenden Mehrwertsteuer.
- 4.3 A. & A. COMMUNICATIONS stellt dem KUNDEN, vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im Auftrag oder einer anderslautenden vertraglichen Vereinbarung, seine Leistungen monatlich in Rechnung. Die Leistungen sind 14 (vierzehn) Tage nach Rechnungsstellung fällig. Der KUNDE kommt automatisch in Verzug, wenn die in Rechnung gestellte Summe nicht innerhalb der Zahlungsfrist von 14 (vierzehn) Tagen auf dem in der Rechnung angegebenen Konto von A. & A. COMMUNICATIONS gutgeschrieben ist.
- 4.4 Kommt der KUNDE mit der Begleichung einer in Rechnung gestellten Leistung in Verzug ist A. & A. COMMUNICATIONS berechtigt, ab dem ersten Tag des Verzuges Eintritts Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu fordern und in Rechnung zu stellen, § 288 BGB.
- 4.5 Für jedes Mahnschreiben nach Eintritt des Verzuges berechnet A. & A. COMMUNICATIONS eine Pauschalgebühr in Höhe von 5,00 €.
- 4.6 Gerät der KUNDE länger als 14 (vierzehn) Tage mit der Begleichung einer Rechnung in Verzug, ist A. & A. COMMUNICATIONS berechtigt, die aktuell für den KUNDEN durchgeführten Kampagnen und Maßnahmen anzuhalten und sämtliche Leistungen einzustellen, bis sämtliche fälligen Verbindlichkeiten des KUNDEN gegenüber A. & A. COMMUNICATIONS einschließlich Verzugschaden und Verzugszinsen vollständig ausgeglichen wurden. Etwaige durch den Verzug des KUNDEN, das Anhalten der Kampagne bzw. das Einstellen der Leistung bei A. & A. COMMUNICATIONS entstehende

Stornogebühren oder sonstige Kosten und/oder Schaden sind A. & A. COMMUNICATIONS von dem KUNDEN zu erstatten.

- 4.7 Der KUNDE kann gegen Forderungen von A. & A. COMMUNICATIONS mit eigenen Forderungen nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

5. Rechteinräumung/Rechteübertragung

- 5.1 Jeder A. & A. COMMUNICATIONS erteilte Gestaltungs- und Designauftrag ist ein Urhebervertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an seinen Leistungen und Ergebnissen gerichtet ist. Alle Kreationen, Entwürfe, Fotografien, Illustrationen, Mediapläne, Schaltstrategien, Keywordlisten, Computerprogramme, Dateien und sonstigen Leistungen von A. & A. COMMUNICATIONS unterliegen dem Urheberrechtsgesetz, sämtliche Rechte hieran liegen bei A. & A. COMMUNICATIONS. Die Parteien vereinbaren, dass die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) in jedem Fall gelten sollen, auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist. Vorschläge und Weisungen des KUNDEN begründen kein Miturheberrecht gem. § 8 UrhG, höchst vorsorglich wird der KUNDE sämtliche ggf. bei ihm oder seinen Mitarbeitern hieran entstehende Nutzungsrechte unentgeltlich exklusiv und zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränkt auf A. & A. COMMUNICATIONS übertragen.
- 5.2 A. & A. COMMUNICATIONS räumt dem KUNDEN im Rahmen des erteilten Auftrags für die Dauer des jeweiligen Auftrags die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte ein. Soweit nicht im Rahmen des Auftrags schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, wird jeweils das einfache, nicht ausschließliche Nutzungsrecht übertragen. Jede über die vertraglich vereinbarte Nutzung hinausgehende Verwendung, insbesondere die weitere Verwertung, Vervielfältigung, Verbreitung oder Veröffentlichung bedarf der vorab schriftlich zu erteilenden Zustimmung von A. & A. COMMUNICATIONS. Die Übertragung und Einräumung der vom KUNDEN erworbenen Nutzungsrechte an Dritte und die Bearbeitung, Änderung oder Umgestaltung bedarf der vorherigen schriftlich zu erteilenden Zustimmung von A. & A. COMMUNICATIONS.
- 5.3 Soweit KUNDE nach diesem Vertrag Nutzungsrechte eingeräumt werden, erfolgt eine Rechteinräumung an den KUNDEN erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung.
- 5.4 Bei jeder Veröffentlichung einer bei A. & A. COMMUNICATIONS beauftragten Leistung aus dem Bereich Kreation und Technology ist A. & A. COMMUNICATIONS für die Dauer der Nutzung wenn möglich wie folgt als Urheber zu benennen:

© A. & A. Communications GmbH

Darüber hinaus hat der KUNDE, soweit technisch möglich, auf seiner Website und/oder im räumlichen Zusammenhang mit der Kreativeleistung von A. & A. COMMUNICATIONS einen Hyperlink zu der Internetseite von A. & A. COMMUNICATIONS <http://www.A. & A. Communications.de> anzubringen.

- 5.5 Will der KUNDE in Bezug auf die Kreationen, Entwürfe, Texte, Fotografien, Illustrationen, Mediapläne, Schaltstrategien, Keywordlisten, Computerprogramme, Dateien und sonstigen Leistungen von A. & A. COMMUNICATIONS formale Schutzrechte zur Eintragung in ein amtliches Register anmelden, bedarf er dazu der vorherigen schriftlichen Zustimmung von A. & A. COMMUNICATIONS und einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung über eine zusätzliche Vergütung von A. & A. COMMUNICATIONS.
- 5.6 Soweit A. & A. COMMUNICATIONS dem KUNDEN bei Auftragsoder Vertragsdurchführung Werbeanwendungen, insbesondere in Form von Computerprogrammen zur Nutzung zur Verfügung stellt, wie zum Beispiel den „Target Converter“, „Gadgets“ oder „Desktop

Search“, ist vereinbart, dass sämtliche Rechte, insbesondere Marken-, Kennzeichen-, oder sonstige Nutzungsrechte bei A. & A. COMMUNICATIONS verbleiben und dem KUNDEN im Rahmen des Auftrags während seiner Dauer lediglich einfache auf den Zweck der Auftragsdurchführung/Werbekampagne zeitlich beschränkte Nutzungsrechte eingeräumt werden.

6. Gewährleistung und Haftung

- 6.1 A. & A. COMMUNICATIONS gewährleistet, dass die im Rahmen der jeweiligen einzelnen Aufträge erbrachten Leistungen nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert und die Tauglichkeit gegenüber dem vereinbarten Leistungsumfang aufheben oder mindern; im Zweifel sind die anerkannten Grundsätze der Werbewirtschaft zugrunde zu legen. Ein Mangel besteht nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Auftrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. A. & A. COMMUNICATIONS übernimmt - soweit nicht ausdrücklich schriftlich zugesichert – keine Gewähr für die Erzielung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolgs.
- 6.2 **Rügepflicht:** Eine Werkleistung ist unverzüglich nach deren Erhalt durch den KUNDEN zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich schriftlich gegenüber A. & A. COMMUNICATIONS zu rügen. Mängel, die bei einer sorgfältigen Untersuchung erkennbar sind, sind schriftlich binnen 7 (sieben) Werktagen nach Erhalt zu rügen. Andere Mängel sind unverzüglich nach der Entdeckung des Mangels oder dem Zeitpunkt, in dem der Mangel für den KUNDEN bei normaler Verwendung des Leistungsgegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar ist, schriftlich zu rügen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Rüge ist der rechtzeitige Zugang bei A. & A. COMMUNICATIONS.
- 6.3 **Nacherfüllung:** Soweit die Leistungserbringung von A. & A. COMMUNICATIONS mangelhaft sein sollte, wird A. & A. COMMUNICATIONS diese Mängel innerhalb angemessener Frist nach entsprechender schriftlicher Anzeige durch den KUNDEN durch Nacherfüllung beseitigen. Sollte die Nacherfüllung fehlschlagen (frühestens nach dem dritten erfolglosen Versuch), ist der KUNDE berechtigt, vom jeweiligen Auftrag zurück zu treten, den Preis angemessen zu mindern oder Schadensersatz gemäß dieser Ziffer 6 zu verlangen. Bei nur unerheblicher Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit des Werkes ist der Rücktritt ausgeschlossen.
- 6.4 **Rechtsmängelhaftung:** Bei von A. & A. COMMUNICATIONS zu vertretenen Rechtsmängeln wird A. & A. COMMUNICATIONS nach eigener Wahl und auf eigene Kosten entweder die Leistung derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Leistungsgegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem KUNDEN das Nutzungsrecht durch Abschluss eines Lizenzvertrages verschaffen. Gelingt A. & A. COMMUNICATIONS dies innerhalb einer angemessenen Frist nach entsprechender schriftlicher Anzeige durch den KUNDEN nicht oder ist dies unverhältnismäßig teuer oder unzumutbar, ist der KUNDE berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten oder den Preis angemessen zu mindern.
- 6.6 Die Rechte aus Mängelhaftung entfallen, wenn der KUNDE ohne schriftliche Zustimmung von A. & A. COMMUNICATIONS den Leistungsgegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der KUNDE die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

- 6.7 **Verjährung:** Die Mängelhaftungsfrist beträgt ein Jahr ab Erhalt oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme der Leistung. Schadensersatzansprüche des KUNDEN wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr nach Erhalt bzw. Abnahme. Dies gilt nicht, wenn A. & A. COMMUNICATIONS schuldhaft gehandelt hat, oder bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des KUNDEN. Sonstige Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig zwei Jahre ab ihrer Entstehung, ausgenommen ist die Haftung wegen Vorsatzes.
- 6.8 Soweit hierin oder im jeweiligen Auftrag nicht abweichend vereinbart, haften die Vertragsparteien einander nach den allgemeinen Haftungsbestimmungen des BGB. Es gelten insbesondere folgende Haftungsbedingungen:
- 6.8.1 Bei der Platzierung von Werbemitteln auf Suchmaschinen, Ergebnisseiten von Suchmaschinen, Websites, Foren, Chatrooms, usw. kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich dort Hyperlinks o. ä. befinden, die den Zugriff auf andere Websites mit illegalen oder verwerflichen Inhalten ermöglichen. Eine Haftung von A. & A. COMMUNICATIONS für eine entsprechende Verlinkung durch den Seitenbetreiber oder die Platzierung der Werbemittel auf solchen Seiten durch einen von A. & A. COMMUNICATIONS beauftragten Vermarkter ist ausgeschlossen. A. & A. COMMUNICATIONS wird nach Kenntnis von einem solchen Umstand alles ihr Zumutbare und Erforderliche veranlassen, um zu verhindern, dass Werbemittel auf Seiten mit illegalen oder verwerflichen Inhalten eingestellt werden. Insbesondere wird A. & A. COMMUNICATIONS nach Kenntniserlangung auf Anforderung des KUNDEN die einzelnen Suchmaschinenbetreiber, Betreiber von Websites und Vermarkter anweisen, nur solche Websites zur Werbeeinstellung zu buchen, die kontrolliert sind und regelmäßig kontrolliert werden.
- 6.8.2 Eine Haftung von A. & A. COMMUNICATIONS durch Störung der Kommunikationsnetze anderer Betreiber, Rechnerausfall bei Internet Providern oder Online-Diensten, von A. & A. COMMUNICATIONS nicht verschuldete Kontensperrungen bei Suchmaschinen- oder sonstigen Dienste- oder Websitebetreibern, dem Ausfall des ADServers oder für Schäden, die durch die Weitergabe von Software durch den KUNDEN an Verbraucher/dessen Endkunden entstehen, ist ausgeschlossen
- 6.8.3 A. & A. COMMUNICATIONS überprüft Daten, Texte, Suchbegriffe, Titel und URLs, die vom KUNDEN bereit gestellt wurden und in den Suchmaschinen oder der Internetseite des KUNDEN angezeigt werden oder Werbemittel, die vom KUNDEN bereit gestellt wurden, nicht auf eine etwaige Rechts- und/oder Sittenwidrigkeit. Der KUNDE versichert, dass er zur Verwendung aller A. & A. COMMUNICATIONS übergebenen Vorlagen, Daten, Texte, Bilder oder sonstiger Materialien berechtigt ist. Der KUNDE ist selbst dafür verantwortlich, dass die von ihm gewählten oder zur Verfügung gestellten Keywords, Daten und deren Inhalt, sowie die über diese Suchergebnisse verlinkten Webseiten, sämtliche sonstigen Formen der Benutzung der Werbemaßnahmen durch den KUNDEN in den jeweiligen Zielländern nicht gegen die dort geltende Rechtsordnung, anerkannten Verhaltensregeln von Berufsverbänden (insbesondere die Verhaltensregeln des deutschen Werberats) verstoßen und keine Rechte Dritter verletzen, insbesondere nicht Persönlichkeits-, Namens-, Urheber-, Nutzungs-, Markenrechte oder sonstige gewerblichen Schutzrechte.
- 6.8.4 Sollten Dritte A. & A. COMMUNICATIONS wegen möglicher Rechtsverstöße oder Verletzungen von Rechten Dritter, die aus den vom KUNDE gewählten oder freigegebenen zur Verfügung gestellten Inhalten und Werbematerialien bzw. deren Inhalten, oder den Dienstleistungen des KUNDEN, den über die Werbematerialien des KUNDEN verlinkten Webseiten und/oder jeder sonstigen Art der Benutzung der Werbung resultieren, in Anspruch nehmen, verpflichtet sich der KUNDE, A. & A. COMMUNICATIONS von jeglicher Haftung freizustellen und A. & A. COMMUNICATIONS sämtliche Kosten (einschließlich Rechtsberatungskosten) zu ersetzen, die A. & A. COMMUNICATIONS wegen einer (möglichen) Rechtsverletzung entstehen.

- 6.8.5 KUNDE ist bekannt, dass A. & A. COMMUNICATIONS keine Rechtsberatung leisten darf. Deshalb übernimmt A. & A. COMMUNICATIONS keine Haftung für die rechtliche Zulässigkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen und eingesetzten Mittel, wird KUNDE aber auf rechtliche Bedenken, die A. & A. COMMUNICATIONS bekannt werden, hinweisen. Im Übrigen obliegt es KUNDE, die rechtliche, insbesondere die wettbewerbs-, datenschutz- oder sonderschutzrechtliche Zulässigkeit prüfen zu lassen. Sofern KUNDE dies wünscht, lässt A. & A. COMMUNICATIONS solche Maßnahmen oder Mittel im Einzelfall durch einen fachkundigen Rechtsanwalt prüfen, die Kosten hierfür trägt KUNDE. KUNDE ist bekannt, dass bestimmte Maßnahmen und Mittel datenschutzrechtlichen Bedenken begegnen können. KUNDE wird A. & A. COMMUNICATIONS mitteilen, wenn er aufgrund solcher Bedenken auf den Einsatz einzelner von A. & A. COMMUNICATIONS vorgeschlagener Maßnahmen verzichten möchte. A. & A. COMMUNICATIONS wird KUNDE hierzu über die eingesetzten Maßnahmen und – soweit bekannt – auch über Art und Umfang der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung vorab unterrichten.
- 6.8.6 A. & A. COMMUNICATIONS wird Schutzrechtsrecherchen nur auf ausdrücklichen Wunsch von KUNDE und auf dessen Kosten durchführen lassen.
- 6.8.7 Die Haftung von A. & A. COMMUNICATIONS für Datenverlust bei KUNDE wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien (mindestens einmal täglich) durch KUNDE eingetreten wäre. Die Beschränkung gilt nicht, wenn und soweit die Datensicherung Bestandteil der von A. & A. COMMUNICATIONS zu erbringenden Leistungen ist.
- 6.9 Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen wird die Haftung unter dem jeweiligen Auftrag insgesamt grundsätzlich auf den jeweiligen Auftragswert beschränkt, bei wiederkehrenden Leistungen auf die Summe der Vergütungen für maximal ein Jahr.
- 6.10 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter, Organe und Erfüllungsgehilfen von A. & A. COMMUNICATIONS. A. & A. COMMUNICATIONS haftet jedoch nicht für das Verhalten seines Erfüllungsgehilfen, wenn A. & A. COMMUNICATIONS sich des KUNDEN oder vom KUNDEN bestimmter Dritter als Erfüllungsgehilfen bedient.
- 6.11 Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Arglist, soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt sowie für ausdrückliche Garantieverprechen, soweit bzgl. letzterem nichts anderes geregelt ist.

7. Verschwiegenheitspflicht / Datenschutzvereinbarung

- 7.1 Sämtliche Informationen, Kenntnisse und Unterlagen, die die Parteien sich im Rahmen der Zusammenarbeit bereits überlassen haben oder zukünftig noch überlassen werden oder zugänglich machen, auch wenn sie nicht ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet wurden, unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Der Verschwiegenheitspflicht unterliegen unter anderem fachliche, technische oder wirtschaftliche Informationen, die in mündlicher oder schriftlicher Form, auf Datenträger gespeichert oder in elektronischer Form vorliegen können und die insbesondere firmeneigenes, vertrauliches Know-How (insbesondere über Arbeitsgrundlagen und -weisen, Beratungsstrategien, etc.), Geschäftsvorgänge, Betriebsgeheimnisse, Software in Form von Computerprogrammen, Maschinen und Quellcodes, Datenflussplänen, Schnittstellenbeschreibungen, Softwaredokumentationen, Erfindungen, Mediaplänen, Gestaltungsentwürfe, Schaltstrategien, Logins/Passwörter, Verfahrenstechniken sowie alle Aspekte des Marketings, des Vertriebs, der Produktgestaltung und der Preispolitik, etc. beinhalten können. Diese Informationen werden im Folgenden zusammengefasst als „vertrauliche Informationen“ bezeichnet.

- 7.2 Der KUNDE verpflichtet sich, alle vertraulichen Informationen, die er im Rahmen der Zusammenarbeit erhält, gleichgültig in welcher Form und auf welchem technischen Weg, nur für den vertraglich vereinbarten Zweck zu verwenden. Eine Vervielfältigung, gleich auf welchem Wege, eine Weitergabe an Dritte und eine Übertragung auf andere Rechner oder Speichermedien ist nur insoweit gestattet, als es zur Erfüllung des Vertragszweckes unbedingt erforderlich ist und bedarf im Zweifelsfall der vorigen schriftlichen Erlaubnis von A. & A. COMMUNICATIONS.
- 7.3 Die Parteien verpflichten sich, die jeweils andere Partei unverzüglich schriftlich über die Nutzung der vertraulichen Informationen durch nicht autorisierte Dritte oder den Verdacht einer solchen Nutzung zu unterrichten und die betroffene Partei bei der Aufdeckung und Verfolgung der Nutzung der vertraulichen Informationen durch nicht autorisierte Dritte bestmöglich zu unterstützen.
- 7.4 Der KUNDE verpflichtet sich, nach Beendigung der Zusammenarbeit alle gespeicherten vertraulichen Informationen, insbesondere Logins und Passwörter von sämtlichen Speichermedien zu löschen.
- 7.5 Soweit die Parteien im Rahmen der Zusammenarbeit mit personenbezogenen Daten der jeweils anderen Partei in Berührung kommen, sind die einschlägigen Vorschriften zum Datenschutz zu beachten. Die Parteien verarbeiten oder nutzen die personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen der Zusammenarbeit und sind insbesondere nicht berechtigt, personenbezogene Daten darüber hinaus zu nutzen oder an Dritte weiterzugeben. Für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten Dritter durch A. & A. COMMUNICATIONS im Auftrag von KUNDE im Rahmen der vertragsgegenständlichen Tätigkeit wird auf Ziffer 6.8.5 verwiesen.
- 7.6 Die obenstehenden Verschwiegenheitsverpflichtungen gelten ohne zeitliche Befristung auch über das Ende der vertraglichen Zusammenarbeit der Parteien hinaus.
- 7.7 Die Parteien verpflichten sich, allen von ihnen in die Zusammenarbeit mit der jeweils anderen Partei einbezogenen Personen die gleichen Verpflichtungen aufzuerlegen; das gilt auch im Rahmen des gesetzlich Zulässigen für die Zeit nach dem Ausscheiden solcher Personen aus dem Unternehmen der Parteien oder nach der Beendigung der Zusammenarbeit mit solchen Personen.

8. Werbung

Der KUNDE erteilt A. & A. COMMUNICATIONS, auch über die laufenden Geschäftsbeziehungen hinaus, das Recht, in Werbemitteln oder anderen Medien auf die mit dem KUNDEN bestehende Geschäftsbeziehung und den einzelnen Auftrag Bezug zu nehmen und hierbei den Namen, die Marke, das Logo, etc. des KUNDEN zu verwenden. Zudem gestattet der KUNDE A. & A. COMMUNICATIONS seine Benennung als Referenz (inkl. Name, Marke, Logo sowie die erstellten Werbemittel, etc.) auf seiner Website oder in sonstigem Referenzmaterial. Sofern sich daraus Referenzanfragen beim KUNDEN ergeben, bestätigt

9. Kündigung / Kündigungsfristen

- 9.1 Für zeitlich befristete Aufträge gelten die jeweils in dem Auftrag festgelegten Laufzeiten bzw. Kündigungsfristen unberührt der Kündigung aus wichtigem Grund.
- 9.2 Bei Verträgen oder Geschäftsverbindungen für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann jede Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 (sechs) Wochen zum Quartalsende die Geschäftsbeziehung kündigen. Unberührt hiervon bleibt die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund.
- 9.3 Ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung durch A. & A. COMMUNICATIONS liegt insbesondere dann vor, wenn eine wesentliche Verschlechterung oder eine erhebliche

Gefährdung der Vermögensverhältnisse des KUNDEN eintritt oder der KUNDE die Zahlungen an A. & A. COMMUNICATIONS einstellt oder erklärt, sie einstellen zu wollen. Daneben besteht ein wichtiger Grund, wenn gegen den KUNDEN eine Zwangsvollstreckung eingeleitet oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des KUNDEN beantragt wird

- 9.4 Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
- 9.5 Mit der Beendigung des Auftrags oder der Geschäftsbeziehung – gleich aus welchem Rechtsgrund - werden Beträge, die der KUNDE A. & A. COMMUNICATIONS noch schuldet, sofort fällig. Der KUNDE ist außerdem verpflichtet, A. & A. COMMUNICATIONS insoweit von allen für ihn oder in seinem Auftrag übernommenen Verpflichtungen freizustellen. A. & A. COMMUNICATIONS ist berechtigt, die für den KUNDEN oder in seinem Auftrag übernommenen Verpflichtungen zu kündigen. Soweit eine Kündigung nicht möglich ist, hat der KUNDE die entstehenden Kosten zu tragen. Soweit ein Budget vereinbart wurde und dieses zum Zeitpunkt der Beendigung der Geschäftsbeziehung bereits ausgezahlt aber noch nicht aufgebraucht ist, ist A. & A. COMMUNICATIONS berechtigt, das noch vorhandene Budget für die mit der Stornierung und Abwicklung entstehenden Kosten oder etwaige ausstehende Vergütung zu verwenden bzw. zu verrechnen und für voraussichtlich noch entstehende Kosten einzubehalten.

10. Sonstiges

- 10.1 Dieser Vertrag enthält sämtliche Regelungen der Parteien in Bezug auf den Zweck dieses Vertrages. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Vertragspartner gelten nicht im Verhältnis der Vertragspartner zueinander. Änderungen, Ergänzungen sowie eine Vereinbarung über die Auflösung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ein Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform kann nur im Wege einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung erfolgen.
- 10.2 A. & A. COMMUNICATIONS behält sich vor, sämtliche sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten auf ein anderes Unternehmen zu übertragen. A. & A. COMMUNICATIONS ist insbesondere berechtigt, etwaige Forderungen gegen den KUNDEN an Dritte, auch an Inkassounternehmen und im Wege des Factorings, abzutreten.
- 10.3 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder während der Vertragsdauer unwirksam werden, so wird diese Vereinbarung in allen übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt und gilt unverändert weiter. Die unwirksame Bestimmung soll durch eine andere, zulässige Bestimmung ersetzt werden, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 10.4 Auf das vorliegende Vertragsverhältnis findet ausschließlich des Rechts der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Ausgenommen ist das UNKaufrechtsabkommen – CISG.
- 10.5 Als Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag, seiner Durchführung sowie über die Gültigkeit des Vertrages wird Berlin vereinbart. A. & A. COMMUNICATIONS ist berechtigt, auch an jedem anderen gesetzlich vorgesehenen Gerichtsstand zu klagen.
- 10.7 Im Falle von Widersprüchen oder Zweifeln gilt die deutsche Vertragsfassung dieser Vereinbarung als allein gültig und bindend.